

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 431

Potsdam, 10.02.2022

1.
Beschluss zur Aufhebung der Studienrichtung
Metall im Bachelor- und im Masterstudiengang
Konservierung und Restaurierung an der
Fachhochschule Potsdam

2.
Ordnung zur Regelung der Folgen der
Aufhebung der Studienrichtung Metall im
Bachelor- und im Masterstudiengang
Konservierung und Restaurierung an der
Fachhochschule Potsdam

1.

Beschluss zur Aufhebung der Studienrichtung Metall

Nach Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Stadt | Bau Kultur am 14.04.2021 und nach Anhörung des Senats am 06.10.2021 hat die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 29.10.2021 auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) genehmigt, dass die Studienrichtung Metall im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung ab dem Wintersemester 2021/22 und im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung ab dem Sommersemester 2022 an der Fachhochschule Potsdam nicht mehr angeboten wird. Die Aufhebung der Studienrichtung Metall wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 26.01.2022 genehmigt.

2.

Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung der Studienrichtung Metall im Bachelor- und im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur der Fachhochschule Potsdam hat am 14.04.2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage der Regelungen in § 18 Abs. 5 BbgHG sowie auf der Grundlage von § 1 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293), folgende Ordnung erlassen, der der Senat am 06.10.2021 zugestimmt hat.¹

§ 1

Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung, Studienrichtung Metall

- (1) Die Regelungen zur Studienrichtung Metall in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung, ABK Nr. 226 vom 22.07.2013, ABK Nr. 227 vom 23.07.2013, ABK Nr. 362 vom 25.10.2019, treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist im Umfang der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester abgelaufen ist.
- (2) Für Studierende in der Studienrichtung Metall gelten die Bestimmungen über die Prüfungsfrist nach §§ 11 Abs. 6 und 18 Abs. 1 RO-SP. Bis zum Ablauf der Prüfungsfrist nach Abs. 1 wird Studierenden in der Studienrichtung Metall eingeräumt, Prüfungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzulegen; es besteht ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 29.10.2021

§ 2

Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung, Studienrichtung Metall

Die Regelungen zur Studienrichtung Metall in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung, ABK Nr. 259 vom 10.10.2014, ABK Nr. 260 vom 10.10.2014, ABK Nr. 378 vom 12.02.2020, treten ab dem Sommersemester 2022 außer Kraft.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Studierende, die nach Ablauf der Frist nach §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch in der Studienrichtung Metall. Es gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG. Eine Verlängerung der Übergangsfrist nach §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 ist nicht möglich. §§ 11 und 18 RO-SP finden keine Anwendung.